

Inklusion gestalten – Bedarfsgerechtigkeit sichern

Stellungnahme zum Referentenentwurf des 1. KJHSRG

Bearbeitungsstand: 23.03.2026

Wir, die Systemische Gesellschaft – Deutscher Verband für systemische Forschung, Therapie, Supervision und Beratung e. V. (SG) vertreten 50 Weiterbildungsinstitute und mehr als 6500 Einzelmitglieder.

Die Angebote der Institute umfassen unter anderem die Vorbereitung auf eine Tätigkeit als Systemische Familientherapeut_innen, Kinder- und Jugendlichentherapeut_innen, Systemische Berater_innen und Supervisor_innen. Der überwiegende Teil unserer Mitglieder ist hauptamtlich im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe als (sozial-)pädagogische und psychologische Fachkräfte mit systemischen Zusatzausbildungen tätig.

Zu dieser Stellungnahme

Wir begrüßen ausdrücklich die Weiterentwicklung des SGB VIII und die mit der Reform verfolgten Zielsetzungen. Die Intention, die Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven, partizipativen und bedarfsgerechten Unterstützungssystem weiterzuentwickeln, entspricht in vielen Punkten unseren systemischen Grundprinzipien, insbesondere:

1. die Verankerung von sieben Planungsprinzipien in § 36 Abs. 4 SGB VIII-E (Partizipation, trägerübergreifende Kooperation, Interdisziplinarität, Konsensorientierung, Einzelfallausrichtung, Lebensweltbezüglichkeit und Sozialraumorientierung, Zielorientierung) und
2. die Erweiterung des programmatischen Leitbilds in § 1 SGB VIII-E um das Recht auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Im weiteren Verlauf dieser Stellungnahme heben wir zunächst die

1. **Die Bedarfe der Kinder, Jugendlichen und Familien**
2. **nehmen die Trägerlandschaft der Kinder- und Jugendhilfe mit ihren Strukturen, Bedingungen und Herausforderungen in den Blick** und
3. setzen uns auf Grundlage dieser Einschätzungen mit **folgenden Kernpunkten** des Referentenentwurfs des Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG) differenzierter auseinander:
 - 3.1 Integration der Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe (§§ 27, 35a–35i SGB VIII-E)

Kontakt

Systemische
Gesellschaft e.V.
Damaschkestr. 4
10711 Berlin

info@
systemische-
gesellschaft.de

www.systemische-
gesellschaft.de

! Systemische Prinzipien:
Partizipation &
Lebensweltbezug als Leitlinien

- 3.2 Infrastrukturelle Bildungsassistenz (§§ 27a Abs. 5, 35d Abs. 4, 35f Abs. 4, 80a SGB VIII-E)
- 3.3 Vorrangigkeit infrastruktureller Angebote vor Hilfen zur Erziehung (§ 27a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII-E)
- 3.4 Vorrangigkeit von § 13 gegenüber § 34 bei Jugendlichen und jungen Volljährigen (§ 27a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII-E)
- 3.5 Qualifikation von Personal, Vorgaben und Rahmenbedingungen (§§ 45, 78c, 79 SGB VIII-E)

Im **4. Fazit** bündeln wir unsere Positionen und entsprechenden Forderungen angesichts der Bewertung der Gesetzesänderungen an den oben benannten Kernpunkten.

1. Die Bedarfe der Kinder, Jugendlichen und Familien

Eine fundierte Bewertung der Strukturreform setzt voraus, dass die tatsächlichen Bedarfe der Adressat_innen berücksichtigt werden. Der **17. Kinder- und Jugendbericht** von 2024 (Drucksache 20/12900) liefert hierfür eine umfassende empirische Grundlage. Er dokumentiert das Aufwachsen von rund 22 Millionen jungen Menschen in Deutschland unter Bedingungen, die von multiplen Krisen, sozialer Ungleichheit und wachsender Komplexität geprägt sind.

1.1 Aufwachsen unter Bedingungen sozialer Ungleichheit

Die Kommission des 17. Kinder- und Jugendberichts stellte fest, dass es unserer Gesellschaft „nicht ausreichend gelingt, Ressourcen so zugänglich zu machen und zu verteilen, dass alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gleichermaßen förderliche und sozial gerechte Bedingungen des Aufwachsens erfahren“.¹

Die COVID-19-Pandemie, kriegerische Bedrohungslagen, der Klimawandel und die Digitalisierung haben die Lebenswelten junger Menschen tiefgreifend verändert. Bestehende soziale Ungleichheiten wurden dabei verschärft: Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen zeigen ein deutlich höheres Stresserleben und stärkere Gefühle von Einsamkeit.

! Der 17. KJB dokumentiert das Aufwachsen von 22 Mio. jungen Menschen unter Bedingungen multipler Krisen und wachsender Ungleichheit.

Aus systemischer Perspektive bestätigt dieser Befund, dass die Bedarfe junger Menschen nicht isoliert von ihren Kontexten verstanden werden können. Ein Reformgesetz, das die Kinder- und Jugendhilfe strukturell verändert, muss diese Kontextabhängigkeit der Bedarfe berücksichtigen.

1.2 Konkrete Bedarfslagen: Was die Daten zeigen

Der 17. KJB benennt folgende zentrale Bedarfslagen:

Hilfen zur Erziehung: Die Hauptgründe für die Inanspruchnahme sind Entwicklungsauffälligkeiten und seelische Probleme, schulische und berufliche Probleme sowie Auffälligkeiten im sozialen Verhalten.² Hilfebedarfe entstehen häufig aufgrund familiärer Belastungen wie Armut, Arbeitslosigkeit, Gewalt, Suchtproblematiken, psy-

¹Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] (2024): 17. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, S. 132.

²Vgl. ebd., S. 60.

chischen Erkrankungen oder Elternkonflikten.³ Diese Daten unterstreichen, dass erzieherische Bedarfe in komplexen Wechselwirkungen zwischen individuellen, familialen und sozialen Kontexten entstehen und daher individuell zugeschnittene Antworten erfordern.

Kinderschutz: Zwischen 2013 und 2022 ist die Zahl der Gefährdungseinschätzungen von 115.687 auf 203.717 gestiegen. Dies bedeutet einen Anstieg um 76,1 Prozent. In 2022 bestand bei 64,4 Prozent der Meldungen konkreter Handlungsbedarf.⁴

Psychische Gesundheit: Die psychische Gesundheit junger Menschen wird durch Leistungsdruck im Bildungssystem, finanzielle Unsicherheiten und die Nachwirkungen der Corona-Pandemie erheblich beeinträchtigt. Der Bericht dokumentiert einen zunehmenden Bedarf an psychischer Unterstützung.⁵

Kindertagesbetreuung und Ganztagsbetreuung: Gemessen an den Wünschen der Eltern fehlen 321.000 Betreuungsplätze, für die Ganztagsbetreuung im Grundschulalter weitere 262.000 Plätze. Die Nutzungsquoten von Kindern mit Migrationsbiografie sind erheblich niedriger, Zugangsbarrieren durch Kosten, Sprachkenntnisse und bürokratische Anmeldeprozeduren bestehen fort.⁶

Care Leaver: Junge Erwachsene, die in der Kinder- und Jugendhilfe aufgewachsen sind, sind mit einer Verdichtung von Anforderungen konfrontiert und benötigen verlässliche Übergangsbegleitung.⁷ Die Lebensphase junges Erwachsenenalter wird als eigenständige Phase vielfältiger Übergänge anerkannt, die sich bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt erstrecken kann.

1.3 Die Perspektive der jungen Menschen selbst

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene fühlen sich in der Gesellschaft, in Politik und Medien sowie durch Fachkräfte auch in der Kinder- und Jugendhilfe in ihren Bedürfnissen und Bedarfen nicht ausreichend gesehen und gehört. Ihre Erfahrungen mit Diskriminierung und Ungerechtigkeit, mit Ignoranz gegenüber ihren Zukunftsmöglichkeiten, zählen bei politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen zu wenig. Die Kommission des Berichts betont, dass Familie und Freundschaften für junge Menschen die zentralen Ankerpunkte ihres Lebens sind, und junge Menschen Beteiligung, echte Teilhabe und eine stärkere Berücksichtigung ihrer Stimmen in Entscheidungsprozessen fordern.

Diese Befunde sind für die vorliegende Stellungnahme handlungsleitend: Eine Reform der Kinder- und Jugendhilfe, die die Perspektive und Partizipation der Adressat_innen nicht konsequent zum Maßstab macht, verfehlt ihren eigenen Anspruch. Zugleich betont der 17.KJB die Handlungsfähigkeit, Widerstandskraft und die vielfältigen Bewältigungsstrategien junger Menschen. Eine Reform muss daher die vorhandenen Ressourcen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien als Ausgangspunkt nehmen und Unterstützungsstrukturen so gestalten, dass diese Ressourcen gestärkt und aktiviert werden können.

! junge Menschen fordern Beteiligung und Teilhabe in Entscheidungsprozessen

³Vgl. ebd., S. 70.

⁴Vgl. ebd., S. 72.

⁵Vgl. ebd., S. 168 f.

⁶Vgl. ebd., S. 399.

⁷Vgl. ebd., S. 418 f.

2. Trägerstrukturen, Hilfearten und Herausforderungen

Die oben benannten Bedarfe finden ihre Beantwortung durch breite Leistungs- und Angebotskataloge einer vielfältigen und vielschichtige Organisationslandschaft. Der 17. KJB stellte fest, dass die Trägerstruktur der Kinder- und Jugendhilfe vor tiefgreifenden Transformationsanforderungen stehe. **Eine realistische Einschätzung der Reformfähigkeit und -geschwindigkeit des Systems setzt voraus, dass diese strukturellen Gegebenheiten in Reformvorschläge für das SGB VIII einbezogen werden.**

2.1 Trägerstruktur und Prinzipien

Der Kinder- und Jugendhilfe liegen zwei Grundprinzipien zugrunde: das **Subsidiaritätsprinzip**, das eine Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers vorsieht und gemäß § 4 SGB VIII freie Träger in ihrer Selbstständigkeit fördert, sowie das Prinzip der **Trägerpluralität**, damit Adressat_innen gemäß ihrem Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) zwischen unterschiedlichen Trägern wählen können.

Die sechs großen Wohlfahrtsverbände betreiben ca. 50 Prozent der Einrichtungen und Geschäftsstellen. Der Großteil der Leistungen wird durch freigemeinnützige Träger erbracht (63,9 Prozent des Personals), während der Anteil privatgewerblicher Träger leicht steigt (von 3,8 auf 4,3 Prozent).⁸

Der 17. KJB weist hier auf ein strukturelles Defizit hin: **Die Trägerpluralität bildet die Diversität der in Deutschland lebenden Bevölkerung nicht hinreichend ab.**⁹ Insbesondere in ländlichen Regionen ist die Umsetzung von Subsidiarität und Trägerpluralität zunehmend erschwert.

2.2 Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe

Zwischen 2006/2007 und 2020/2022 hat sich das Personal in der Kinder- und Jugendhilfe fast verdoppelt von 651.783 auf 1.174.999.¹⁰ Dennoch belegen die für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Berufe Platz eins und zwei im Ranking für Berufe mit den größten Fachkräftelücken.

Das Sozialwesen (ohne Heime) wies im Jahresdurchschnitt 2024 mit rund 26.400 rechnerisch nicht besetzbaren Stellen die fünftgrößte Fachkräftelücke aller Wirtschaftszweige in Deutschland auf. Die größten Engpässe innerhalb dieses Wirtschaftszweigs bestanden bei der Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Fachkräftelücke: 6.185) sowie bei der Kinderbetreuung und -erziehung (5.280). Hinzu kommen weitere Bedarfe in Einrichtungen der Öffentlichen Verwaltung, wo die Kinderbetreuung und -erziehung (4.451) und die Sozialarbeit und Sozialpädagogik (4.034) ebenfalls zu den fünf größten Engpassberufen gehörten.¹¹

Die Auswirkungen auf die Fachkräfte selbst sind alarmierend: Die Burnout-Raten sind überdurchschnittlich hoch, 62 Prozent der Sozialarbeiter_innen geben an, be-

! Fachkräftelücke in der Kinder- und Jugendhilfe kombiniert mit Überlastung der tätigen Fachkräfte

⁸Vgl. ebd., S. 61.

⁹Vgl. ebd., S. 316.

¹⁰Vgl. ebd., S. 319; Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2024): Kinder- und Jugendhilfereport 2024. Eine kennzahlenbasierte Analyse mit einem Schwerpunkt zum Fachkräftemangel, Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich Verlag, S. 244 f.

¹¹Vgl. Quispe, Valerie / Kunath, Gero / Köhne-Finster, Sabine / Werner, Dirk (2025): Berechnung von Fachkräfteengpässen nach Wirtschaftszweigen. Methodik und Ergebnisse einer methodischen Erweiterung der IW-Fachkräftedatenbank, IW-Report Nr. 55, Köln.

lastet oder sehr belastet zu sein¹², und 77 Prozent möchten nicht bis zur Rente in den Handlungsfeldern tätig bleiben.¹³


Wenn freie Träger Leistungen vorübergehend oder komplett einstellen müssen, hat dies Bindungsabbrüche und Destabilisierungen der Adressat_innen zur Folge. Jugendämter müssen dann einspringen, werden aber selbst mit steigenden Aufgaben, unzureichender Personalausstattung und öffentlichem Druck konfrontiert.

2.3 Infrastrukturelle Angebote

Der Referentenentwurf setzt in § 27a Abs. 4 den Vorrang infrastruktureller Angebote – insbesondere der Familienbildung (§ 16), der Beratung (§§ 17, 18), der Jugendsozialarbeit (§ 13) und der Kindertagesbetreuung (§§ 22–25) – gegenüber den Hilfen zur Erziehung voraus. Eine realistische Bewertung dieser Vorrangregelung erfordert einen **Blick auf die tatsächliche Leistungsfähigkeit** dieser Angebotslandschaft:

Die **Frühen Hilfen** werden als erfolgreiches System vernetzt angelegter Angebote von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen anerkannt – ein Erfolg, der u.a. auf der verlässlichen Bundesfinanzierung über den Fonds nach dem KKG beruht.¹⁴ Allerdings zeigen die verfügbaren empirischen Befunde, dass die Einbindung dieser Angebote in die reguläre gesundheitliche Versorgungsinfrastruktur noch nicht flächendeckend gelungen ist. So kannten in der ersten bundesweiten ZuFa-Befragung niedergelassener Gynäkolog_innen lediglich 52 Prozent konkrete Angebote der Frühen Hilfen; nur 14 Prozent nahmen an Netzwerktreffen teil.¹⁵ Aus der stationären Geburtshilfe wird zugleich berichtet, dass die psychosozialen Belastungen junger Familien zunehmen, während Lotsendienste als Brücke in die Frühen Hilfen zwar an Verbreitung gewinnen, aber noch nicht flächendeckend etabliert sind.¹⁶ Besonders in strukturschwachen und ländlichen Regionen fehlt es häufig an ausreichend vernetzten, niedrigschwelligen Angeboten. Zudem erreichen die Frühen Hilfen Familien in prekären Lebenslagen oder mit Migrationsgeschichte noch nicht in dem Maße, wie es angesichts ihrer besonderen Bedarfslagen erforderlich wäre.¹⁷

Die **Leistungen der „Förderungen der Erziehung in der Familie“** haben Fortschritte bei Zugängen von Familien in besonderen Lebenslagen erzielt, doch der 17. KJB konstatiert weiterhin Aufholbedarf bei der sozialräumlichen Verteilung, ebenso insbesondere im ländlichen Raum. Auch sind die „Leistungserbringer nach § 16 SGB VIII vielfach auf eine Mischfinanzierung aus kommunalen Mitteln, Landesmitteln, Bundesmitteln, sonstigen Zuschüssen, Teilnahmebeiträgen sowie Spenden angewiesen, um das Leistungsangebot bereitstellen zu können. Vielfach ist die Aufrechterhaltung des Leistungsangebots mittlerweile von erfolgreichem Fundraising

 Die Landschaft an infrastruktureller Angebote

¹²Vgl. BMFSFJ, 17. Kinder- und Jugendbericht, S. 362 f.

¹³Vgl. ebd., S. 330.

¹⁴Vgl. ebd., S. 392.

¹⁵Vgl. Neumann, Anna/Renner, Ilona (2020): Die Gynäkologische Praxis in den Frühen Hilfen. Ergebnisse aus dem NZFH-Forschungszyklus „Zusammen für Familien“ (ZuFa-Monitoring). Kompakt. Hrsg. vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln. Eine Wiederholungsbefragung (ZuFa-Monitoring Gynäkologie 2026) befindet sich derzeit in der Erhebungsphase; Ergebnisse liegen noch nicht vor.

¹⁶Vgl. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (2024): ZuFa-Monitoring Geburts- und Kinderkliniken 2024.

¹⁷Vgl. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2023): Wissenschaftlicher Bericht 2023 zur Bundesstiftung Frühe Hilfen. Köln; zu Erreichbarkeit und Inanspruchnahme insb. die NZFH-Prävalenzstudie KiD 0-3: Repräsentativbefragung 2022.

abhängig“.¹⁸

Die **Kinder- und Jugendarbeit** ist trotz ihres unbestrittenen gesellschaftlichen Werts in den letzten Jahren unter erheblichen Druck geraten: Der Anteil der Jugendarbeit an den Gesamtausgaben der Kinder- und Jugendhilfe ist auf rund 3 Prozent gesunken, bei gleichzeitig stetigem Personalrückgang und wachsenden Anforderungen.¹⁹ Studien des Deutschen Jugendinstituts (DJI) belegen, dass Schließungen von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kein randständiges Phänomen sind, sondern systematisch auftreten und analysierbaren Mustern folgen. Als zentrale Risikofaktoren werden kommunale Haushaltslagen, unsichere Finanzierungsstrukturen, Fachkräftemangel sowie veränderte bildungspolitische Rahmenbedingungen – insbesondere der Ausbau von Ganztagschulen – identifiziert.²⁰ Der 17. KJB stellt eine Schrumpfung der Einrichtungen im Zeitraum 2006-2021 um 24,2 Prozent fest.²¹ Parallel dazu zeigen aktuelle Daten zur Angebotsstruktur eine Verschiebung innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit: Offene, niedrighschwellige Settings machen nur noch einen begrenzten Anteil des Gesamtangebots aus. Stattdessen gewinnen projektförmige, zeitlich befristete sowie schulbezogene Angebote an Bedeutung. Diese Entwicklung geht mit einer funktionalen Transformation einher: Jugendarbeit wird weniger über stabile Orte organisiert, sondern zunehmend über flexible, anlassbezogene Formate.²²

Die **Kindertagesbetreuung** schließlich weist – wie oben schon angedeutet – erhebliche quantitative und qualitative Lücken auf; der 17. KJB hält die bisherigen Maßnahmen insgesamt für nicht hinreichend zur Abstützung des Systems.²³ Es besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen Rechtsanspruch, elterlichem Bedarf und real verfügbarer Kindertagesbetreuung. Aktuelle Daten der Bertelsmann Stiftung beziffern die bundesweite Platzlücke auf rund 430.000 fehlende Kita-Plätze.²⁴ Darüber hinaus zeigen die DJI-Kinderbetreuungsstudie sowie die nationale Bildungsberichterstattung, dass der Zugang zu frühkindlicher Bildung weiterhin sozial selektiv ist und durch regionale Unterschiede sowie strukturelle Rahmenbedingungen beeinflusst wird.²⁵ Zusätzlich wird die faktische Verfügbarkeit von Plätzen durch Fach-

¹⁸ Kebert, Jan (2023): Rechtsgutachten - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII, AWO, S. 8.

¹⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis): Öffentliche Hand gab 2024 rund 78,8 Milliarden Euro für Kinder- und Jugendhilfe aus. Pressemitteilung vom 09.01.2026.

²⁰ Vgl. Santen, Eric van/Gandgruber, Monika/Mairhofer, Andreas/Peucker, Christian/Pluto, Liane (2023): Schließung von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit – Empirische Hinweise zu Risikofaktoren. In: deutsche jugend, 71. Jg., H. 3, S. 115–122; grundlegend zur Strukturanalyse vgl. Seckinger, Mike/Pluto, Liane/Peucker, Christian/Santen, Eric van (2016): Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Eine empirische Bestandsaufnahme. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, insb. S. 49 ff.

²¹ Vgl. BMFSFJ, 17. Kinder- und Jugendbericht, S. 66.

²² Vgl. Mairhofer, Andreas/Peucker, Christian/Pluto, Liane/Santen, Eric van (2022): Herausforderungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Empirische Erkenntnisse. Weinheim/Basel: Beltz Juventa; zu den Auswirkungen der Ganztagsbetreuung auf die OKJA vgl. Pluto, Liane/Mairhofer, Andreas/Peucker, Christian/Santen, Eric van (2020): Auf dem Weg zur Profilschärfung? Zu Situation und Rahmenbedingungen von Angeboten der Nachmittagsbetreuung für Schulkinder durch Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. In: deutsche jugend, 68. Jg., H. 7–8, S. 317–327.

²³ Vgl. BMFSFJ, 17. Kinder- und Jugendbericht, S. 398 ff.

²⁴ Vgl. Bock-Famulla, Kathrin/Girndt, Antje/Vetter, Tim (2023): Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme 2023. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung; zusammenfassend: Bertelsmann Stiftung (2023): Mehr Plätze und bessere Qualität in Kitas bis 2030 – wenn jetzt entschlossen gehandelt wird. Gütersloh

²⁵ Vgl. Kayed, Theresia/Wieschke, Gustav Johannes/Kuger, Susanne (2023): Der Betreuungsbedarf im U3- und U6-Bereich: Zugangsselektivität und bedarfsgerechte Angebote. DJI-Kinderbetreuungsreport 2023. Studie 1 von 7. München: Deutsches Jugendinstitut; Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (2024): Bildung in Deutschland 2024. Ein indikatoren-

kräftemangel und Qualitätseinschränkungen weiter reduziert: Es fehlen bundesweit rund 114.000 Fachkräfte allein für eine kindgerechte Personalausstattung und den notwendigen Platzausbau.²⁶ Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass Kindertagesbetreuung flächendeckend in ausreichender Quantität und Qualität sowie barrierefrei zur Verfügung steht.

Die **Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII)** hat sich in den vergangenen Jahren zu einem zentralen Baustein der Kinder- und Jugendhilfe an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule entwickelt. In der Praxis bleibt sie jedoch ein Flickenteppich: Förderung, Strukturen und Zuständigkeiten unterscheiden sich zwischen den Bundesländern erheblich; bundesweit vergleichbare Daten fehlten lange Zeit gänzlich.²⁷ Die Ergebnisse der ersten bundesweiten Fachkräftebefragung (N = 5.070, geschätzt ca. 28 Prozent aller Schulsozialarbeiter_innen in Deutschland) zeigen ein strukturell fragiles Arbeitsfeld: Rund 38 Prozent der Fachkräfte arbeiten bei freien Trägern, 22 Prozent bei Kultusministerien, 18 Prozent bei öffentlichen Jugendhilfeträgern und 17 Prozent bei kommunalen Schulträgern – eine Trägerheterogenität, die einheitliche Qualitätsstandards erschwert. Nur etwa die Hälfte der Fachkräfte verfügt über standortspezifische Konzepte für ihre Arbeit. Im Berufsalltag dominieren einzelfall- und konfliktbezogene Aufgaben; präventive Themen wie Inklusion oder soziales Miteinander treten dahinter zurück.²⁸ Trotz steigender Bedarfe stagnieren in mehreren Bundesländern die Fördermittel. In Sachsen etwa hat mehr als die Hälfte der Kreise und kreisfreien Städte seit 2024 Stellen in der Schulsozialarbeit gekürzt oder gestrichen, während die Landesfördermittel bei 37,2 Mio. EUR (2024) bzw. 37,5 Mio. EUR (2025/2026) verharren.²⁹ Das Startchancen-Programm (2024–2034, 20 Mrd. EUR Bund/Länder) ermöglicht zwar die Finanzierung multiprofessioneller Teams an besonders belasteten Schulen, adressiert aber nicht die strukturelle Unterfinanzierung der Schulsozialarbeit als Regelleistung.³⁰

Zusammenfassend lässt sich die infrastrukturelle Angebotslandschaft in ihrer gegenwärtigen Ausprägung als strukturell unterfinanziert, personell überlastet, regional disparat und insgesamt an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit operierend charakterisieren.

gestützter Bericht mit einer Analyse zur beruflichen Bildung. Bielefeld: wbv

²⁶Vgl. Bock-Famulla, K., Girndt, A., Berg, E., Vetter, T., & Kriechel, B. (2023): Fachkräfte-Radar für KiTa und Grundschule 2023. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung

²⁷Vgl. Speck, Karsten (2022): Schulsozialarbeit – Eine Einführung. 4. Aufl. München/Basel: Ernst Reinhardt.

²⁸Vgl. Rahn, Sebastian/Bieringer, Lars (2025): Schulsozialarbeit im bundesweiten Vergleich (SibV). Ergebnisse der bundesweiten Fachkräftebefragung. Saarbrücken: Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar), in Kooperation mit dem Bundesnetzwerk Schulsozialarbeit e. V., gefördert durch die Robert Bosch Stiftung und die Max-Traeger-Stiftung; Wissenschaftliche Auswertung: Rahn, Sebastian/Bieringer, Lars (2026): Schulsozialarbeit: doppelt verbunden = doppelt ermöglicht? In: Soziale Passagen.

²⁹Vgl. CORRECTIV (2026): Mehrheit der Kreise in Sachsen hat Schulsozialarbeit seit 2024 gekürzt. 30.03.2026, abrufbar unter: <https://correctiv.org/aktuelles/bildung/2026/03/30/mehrheit-der-kreise-in-sachsen-hat-schulsozialarbeit-seit-2024-gekuerzt/> (Zugriff: 13.04.2026); zu den Haushaltszahlen vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (2024): Sachsen stärkt die Schulsozialarbeit – Förderrichtlinie neu gefasst. Pressemitteilung vom 10.12.2024, abrufbar unter: <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/1075370> (Zugriff: 13.04.2026).

³⁰Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung/Kultusministerkonferenz (BMBF/KMK) (2024): Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034, Bundesanzeiger vom 27.09.2024.

2.4 Die Hilfen zur Erziehung

Die Vorrangregelung des § 27a Abs. 4 SGB VIII-E betrifft die Hilfen zur Erziehung in ihrer gesamten Breite. Um die Tragweite dieser Regelung einschätzen zu können, ist ein differenzierter Blick auf die betroffenen Leistungen erforderlich. Die Hilfen zur Erziehung sind kein einheitlicher Block, sondern ein ausdifferenziertes System, das von niedrigschwelliger ambulanter Unterstützung bis zu intensiver stationärer Betreuung reicht und damit auf sehr unterschiedliche Bedarfslagen antwortet. Zu den gesetzlich normierten Hilfearten zählen insbesondere:

- die **Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)**,
- die **soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)**,
- die **Erziehungsbeistandschaft und der Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)**,
- die **sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)**,
- die **Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)**,
- die **Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)** sowie
- die **intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)**.


Darüber hinaus eröffnet **§ 27 Abs. 2 SGB VIII** die Möglichkeit, im Einzelfall auch solche Hilfeformen zu gewähren, die nicht ausdrücklich im Gesetz benannt sind, sofern sie geeignet und notwendig sind, um den erzieherischen Bedarf zu decken. Diese Flexibilität ist ein zentrales Qualitätsmerkmal: Sie ermöglicht kontextsensitive Antworten auf komplexe Bedarfslagen und Innovationen wie die **aufsuchende Familientherapie (AFT)**.

Die Wirksamkeit dieser Hilfeformen ist empirisch breit belegt. Mittlerweile liegt eine Vielzahl von Wirkungsstudien zu den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII vor. Sie dokumentieren trotz teils hochbelasteter Ausgangslagen der Adressat_innen Erfolgsquoten zwischen 60 und 80 Prozent bei durchschnittlich mittleren Effektstärken.³¹

Die prospektive Längsschnittstudie „Effekte erzieherischer Hilfen“ (JES) wies bereits Anfang der 2000er-Jahre für das gesamte Spektrum der §§ 28–34 SGB VIII nach, dass sich die Problembelastung im Hilfeverlauf signifikant reduziert, wobei die Effektivität maßgeblich von Kooperationsbereitschaft der Hilfeadressat_innen, Partizipation, Beziehungsqualität und ausreichender Helpedauer abhängt.³²

Die Evaluationsstudie Erzieherischer Hilfen (EVAS), in der seit 1999 über 50.000 Hilfen in allen 16 Bundesländern evaluiert wurden, bestätigt diese Befunde und zeigt zudem, dass gerade stationäre Hilfen eine hinreichende Dauer benötigen. Die Effektstärken steigen deutlich mit zunehmender Dauer an, insbesondere bei längerfristigen Maßnahmen.³³

Für die Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII zeigen Untersuchun-

 Wie wirken Hilfen zur Erziehung?

³¹Vgl. Macsenaere, Michael/Esser, Klaus (2017): Was wirkt in den Hilfen zur Erziehung? In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 11. Jg., H. 2, S. 155–162.

³²Vgl. Schmidt, Martin H./Schneider, Karsten/Hohm, Erika/Pickartz, Andrea/Macsenaere, Michael/Petermann, Franz/Flosdorf, Peter/Hölzl, Heinrich/Knab, Eckhart (2002): Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Schriftenreihe des BMFSFJ, Bd. 219. Stuttgart: Kohlhammer.

³³Vgl. Macsenaere, Michael/Schemenau, Gerhard (2008): Erfolg und Misserfolg in der Heimerziehung. Ergebnisse und Erfahrungen aus der Evaluation Erzieherischer Hilfen (EVAS). In: Unsere Jugend (1) 2008, S. 30, München: Reinhardt.

gen des Deutschen Jugendinstituts, dass sie als intensive ambulante Hilfe auf die Unterstützung von Familien in belasteten Lebenslagen ausgerichtet ist und insbesondere auf die Stabilisierung der Alltagsbewältigung sowie die Verbesserung von Erziehungsbedingungen abzielt.³⁴

Die Leistungen der Hilfen zur Erziehung sind empirisch fundierte Instrumente, deren Wirksamkeit an spezifische Qualitätsbedingungen, insbesondere an Passgenauigkeit, Kontinuität und fachliche Steuerung, gebunden ist.

2.5 Konsequenzen für die Bewertung des Referentenentwurfs

Aus diesen Befunden ergeben sich für die Bewertung des Referentenentwurfs zum 1. KJHSRG drei zentrale Schlussfolgerungen:


1. Die Zusammenführung der Eingliederungshilfe in ein System erfordert eine realistische Einschätzung der Implementierungskapazitäten.
2. Die fiskalisch motivierte Umsteuerung von individuellen Hilfen zu infrastrukturellen Angeboten trifft auf ein Trägersystem, das bereits unter erheblichem Druck steht. Wenn die Trägerpluralität insbesondere in ländlichen Regionen erodiert und die Fachkräftelücke wächst, fehlen die strukturellen Voraussetzungen für den im Referentenentwurf kalkulierten Ausbau infrastruktureller Angebote.
3. Die Leitlinie „Das Notwendige, nicht das Nötigste“ des 17. Kinder- und Jugendberichts steht im Widerspruch zur Sparlogik des Referentenentwurfs. Der Bericht fordert eine verlässliche Infrastruktur, die auf veränderte Bedarfe reagieren kann und die Ressourcen der jungen Menschen stärkt – eine Perspektive, die Kinder, Jugendliche und Familien nicht primär als Empfänger_innen von Leistungen, sondern als handlungsfähige Akteur_innen in den Blick nimmt. Der Referentenentwurf zeigt demgegenüber eher eine Reduktion individueller Rechtsansprüche zugunsten pauschaler Angebote auf.

3. Stellungnahme zu den Kernpunkten des Referentenentwurfs

3.1 Integration der Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe (§§ 27, 35a–35i SGB VIII-E)

Wir begrüßen die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Die bisherige Aufteilung – seelische Behinderung im SGB VIII, körperliche und geistige Behinderung im SGB IX – hat zu Zuständigkeitsstreitigkeiten, Verfahrensverzögerungen und Versorgungslücken geführt, die den betroffenen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien schaden. Die getrennten Rechtsbereiche erzeugen Kategorisierungsnotwendigkeiten, die dem individuellen Bedarf nicht gerecht werden.

Die Integration ermöglicht eine **ganzheitliche Bedarfsermittlung und Hilfeplanung**, die den Kindern und Jugendlichen als Personen in ihrem gesamten Lebenskontext in den Blick nimmt. Der neue § 27 SGB VIII-E führt folgerichtig Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe als „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ zusammen, wobei zwei unterschiedliche Anspruchsgrundlagen

 Die Zusammenführung ist überfällig. Erfordert Investitionen in Personal, Strukturen und Innovationen

³⁴Vgl. Helming, Elisabeth/Blüml, Herbert/Schattner, Heinz (1999): Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe. 3. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer (Schriftenreihe des BMFSFJ, Bd. 182).

erhalten bleiben (Abs. 2 für HzE, Abs. 3 für EGH).

Die **Verankerung des ICF-basierten Behinderungsbegriffs** in § 27 Abs. 4 SGB VIII-E, wonach Behinderung als Ergebnis der Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigung und umweltbedingten Barrieren verstanden wird, entspricht dem systemischen Verständnis, wonach Probleme nicht in der Person verortet, sondern im Zusammenspiel von Person und Kontext entstehen. Diese Perspektive ermöglicht es, die Ressourcen und Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen – und nicht allein ihre Beeinträchtigungen – zum Bezugspunkt der Hilfeplanung zu machen.

Entscheidend wird dabei sein, **dass die im SGB IX verankerten Rechtsansprüche und fachlichen Standards vollständig in das SGB VIII überführt werden**. Zugleich braucht es **multiprofessionelle Teams in den Jugendämtern**, die sowohl pädagogische als auch spezifische Fachkompetenz zu Menschen mit Teilhabebedarfen mitbringen. Multiprofessionalität ist eine Chance zur Ausdifferenzierung von Wissen und zur Steigerung von Kompetenzen, und zugleich erfordert es ständige Aushandlung.

Die Zusammenführung erfordert **Investitionen in Rahmenbedingungen für zeitliche Ressourcen, Personal und Qualifizierung**, die der Entwurf bei Kostenneutralität für den Bund nicht vorsieht. Aus systemischer Perspektive ist dabei zu beachten, dass die Zusammenführung für die betroffenen Familien einen Systemwechsel bedeutet: Vertraute Ansprechpartner_innen, eingeführte Verfahrenswege und gewachsene Kooperationsbeziehungen müssen neu aufgebaut werden. Die **Übergangsgestaltung muss daher Beziehungskontinuität** aktiv sichern – durch die Einbeziehung bisheriger Bezugspersonen und durch ausreichende zeitliche Ressourcen für den Beziehungsaufbau zu neuen Fachkräften. Auch die Ressourcen und Kompetenzen, die Familien im Umgang mit dem bisherigen System entwickelt haben, sind als Anknüpfungspunkt für die neue Hilfeplanung anzuerkennen.

3.2 Infrastrukturelle Bildungsassistenz (§§ 27a Abs. 5, 35d Abs. 4, 35f Abs. 4, 80a SGB VIII-E)

Die **Stärkung infrastruktureller Bildungsangebote** ist grundsätzlich begrüßenswert. Systemisches Denken unterstützt die Idee, Unterstützungsstrukturen dort zu verankern, wo Kinder und Jugendliche ihren Alltag verbringen.

Allerdings sehen wir im Modell des sogenannten „Pooling“ ein Risiko für die individuelle Bedarfsgerechtigkeit. Der Entwurf regelt in §§ 27a Abs. 5, 35d Abs. 4 und 35f Abs. 4 SGB VIII-E, dass der individuelle Rechtsanspruch auf Anleitung und Begleitung in KiTa, Schule und Hochschule grundsätzlich durch ein infrastrukturelles Angebot nach § 80a erfüllt wird. Die individuelle Hilfe- und Leistungsplanung nach §§ 36–38d entfällt. Nur in Ausnahmefällen, wenn „ausschließlich durch eine an dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen erbrachte Anleitung und Begleitung“ dem Bedarf entsprochen werden kann, besteht Anspruch auf Einzelhilfe.

Jede Lebenssituation ist einzigartig: Ein Kind mit Autismus-Spektrum-Störung hat andere Unterstützungsbedarfe als ein Kind mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder ein Kind in einer akuten familiären Krise. Diese individuelle Komplexität lässt sich nicht in standardisierten Gruppenangeboten durch die infrastrukturelle Bildungsassistenz abbilden. **Besonders kritisch sehen wir, dass im Rahmen des „Pooling“ keine individuelle Leistungs- und Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII mehr**

! individuelle und infrastrukturelle Bildungsassistenz - ein sowohl als auch

stattfindet. Die Hilfeplanung ist weder als rein administratives Verfahren der Rechtsanwendung noch als reine sozialpädagogische Methodenanwendung zu denken. Tendenzen einer überhöhten Objektivierung und standardisierte Maßnahmen widersprechen dem beteiligungsorientierten Prozess der Hilfeplanung, welcher Ergebnisoffenheit und Transparenz ermöglichen sollte. Ein Verzicht auf individuelle Hilfeplanung zugunsten pauschaler Gruppenleistungen widerspricht dem systemischen Grundsatz der Individualisierung und Partizipation.

Statt einer starren Vorrangregelung braucht es ein **flexibles Modell, das infrastrukturelle Bildungsassistenz und individuelle Förderung kombiniert.** Gleichzeitig müssen einheitliche Qualitätskriterien für die Bildungsassistenz gelten.

3.3 Vorrangigkeit infrastruktureller Angebote vor Hilfen zur Erziehung (§ 27a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII-E)

Der **Ausbau präventiver, sozialräumlicher und infrastruktureller Angebote hat fachliches Potenzial und ist anschlussfähig an systemische Perspektiven** sowie Konzepte der Sozialraumorientierung. Jedoch bedarf die gesetzliche Regelung einer Vorrangigkeit dieser Angebote gegenüber den Hilfen zur Erziehung einer differenzierten und kritischen Betrachtung. § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII-E regelt: Infrastrukturelle Angebote insbesondere der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16), der Beratung (§§ 17, 18), der Jugendsozialarbeit (§ 13) sowie Regelangebote der Kindertagesbetreuung (§§ 22–25) sind gegenüber Hilfe zur Erziehung vorrangig, sofern sie dem Bedarf im Einzelfall gleichermaßen oder besser entsprechen.

Die gesetzliche Konditionalität („sofern sie dem Bedarf im Einzelfall gleichermaßen oder besser entsprechen“) setzt eine sorgfältige Einzelfallprüfung voraus. Unter den gegebenen Bedingungen (s.o. Punkt 2 – Fachkräftemangel in den Jugendämtern, fiskalischer Spardruck der Kommunen, fehlende infrastrukturelle Kapazitäten) ist zu erwarten, dass diese Prüfung in der Praxis zur Routineentscheidung zugunsten des kostengünstigeren Angebots wird. Die **Vorrangprüfung droht damit ihre fachliche Qualität zu verlieren** und zum Instrument fiskalischer Steuerung zu werden.

Die oben dargestellten Hauptgründe für die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung verweisen auf Belastungen, die kontextuell eingebettet sind und deren Kern in familiären Beziehungs- und Interaktionsmustern liegt. **Infrastrukturelle Angebote wirken ergänzend** etwa durch Sozialraumanschluss, Bildungsteilhabe oder Alltagsstruktur. Bei der Bearbeitung komplexer, beziehungs-dynamisch geprägter Problemlagen stoßen diese Angebote jedoch an funktionale Grenzen und können somit nur unzureichend bearbeitet werden.

Die unterschiedlichen Leistungen der Hilfen zur Erziehung (siehe unter Punkt 2.4) adressieren dabei die Beziehungs- und Interaktionsmuster, in denen sich die genannten Auffälligkeiten herausbilden. Infrastrukturelle Angebote wiederum setzen dort an, wo die Belastungen über den familiären Kontext hinausweisen – etwa in Richtung Schule, Peergroup oder fehlender Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum.

Beide **Angebotslogiken stehen damit nicht in Konkurrenz, sondern adressieren unterschiedliche Ebenen derselben komplexen Bedarfslagen:** Eine Sozialpädagogische Familienhilfe arbeitet mit den Familien an ihren Beziehungsdynamiken und nutzt Ressourcen im sozialen und sozialräumlichen Umfeld, während eine KiTa

! Zwei Angebotslogiken die Bedarfslagen unterschiedlich adressieren

vor allem dem Kind einen verlässlichen Bildungs- und Sozialraum eröffnet; ein Erziehungsbeistandschaft stärkt die Handlungsfähigkeit eines Jugendlichen, während Schulsozialarbeit an den institutionellen Rahmenbedingungen wirkt.

Die **fachlich angemessene Antwort ist daher eine bedarfsorientierte Kombination beider Angebotslogiken**, die auf der Grundlage einer sorgfältigen Einzelfallprüfung erfolgt. Eine pauschale Vorrangigkeit wird dieser Komplementarität nicht gerecht.

Die im Referentenentwurf postulierte kausale Kette „Stärkung infrastruktureller Angebote führt zur Reduktion von Fällen in den Hilfen zur Erziehung“ ist empirisch nicht hinreichend belegt. Der Referentenentwurf selbst räumt ein, dass „aktuelle methodologisch belastbare Studien“ zu den Kostendämpfungseffekten von Infrastrukturkonzepten „nicht vorliegen“.³⁵

Angesichts dieser empirischen Unsicherheit ist die im Referentenentwurf vorgesehene Evaluation erst nach sieben Jahren nicht ausreichend. Wenn die zentralen Kostenannahmen auf unverifizierten Prämissen beruhen, muss ein **begleitendes Monitoring ab Inkrafttreten** sicherstellen, dass unbeabsichtigte Auswirkungen – insbesondere eine Unterversorgung durch die Vorrangprüfung, ein Qualitätsverlust in der Bildungsassistenz oder ein ausbleibender Aufbau der § 13-Infrastruktur – frühzeitig erkannt und korrigiert werden können.

Die Umsteuerung von individuellen Hilfen zu infrastrukturellen Angeboten hat unmittelbare Konsequenzen für die Trägerstrukturen: Freie Träger der Erziehungshilfe müssen Kapazitäten umbauen, neue Konzepte entwickeln und ihre Personalstrukturen anpassen. Diese Organisationsentwicklungen erfordern Zeit, Investitionen und verlässliche politische Signale. Insbesondere in ländlichen Regionen, in denen die Trägerpluralität bereits erodiert, droht die Vorrangregelung die Angebotsbasis weiter zu verengen. Die **Innovationsfähigkeit und das fachliche Know-how der freien Träger sind dabei eine Ressource**, die durch die Reform gestärkt, nicht überfordert werden sollte.

Die pauschalisierte Vorrangregelung des § 27a Abs. 4 SGB VIII-E verschiebt den Fokus der Hilfeplanung von der Frage „Was braucht diese Familie?“ zur Frage „Gibt es ein infrastrukturelles Angebot, das ausreicht?“ und gefährdet damit genau diese bedarfsgeleitete Passung. Dabei ist zu beachten, dass die Vorrangprüfung ambulante HzE wie die Sozialpädagogische Familienhilfe oder die Erziehungsbeistandschaft gleichermaßen betrifft. Hilfeformen also, die selbst bereits sozialraumorientiert und alltagsnah arbeiten und dem Grundgedanken infrastruktureller Prävention weit näherstehen als die Vorranglogik suggeriert.

! Fokus von kurzfristiger Kostensenkung auf nachhaltige Wirkungen

3.4 Vorrangigkeit von § 13 gegenüber § 34 bei Jugendlichen und jungen Volljährigen (§ 27a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII-E)

Die Regelung, wonach Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII bei Jugendlichen vorrangig gegenüber Hilfe zur Erziehung und bei jungen Volljährigen vorrangig gegenüber Hilfe nach § 41 gewährt werden sollen, wenn sie

³⁵Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) (2026): Referentenentwurf. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturentwurfsgesetz – 1. KJHSRG), Berlin, S. 73.

dem Bedarf gleichermaßen oder besser entsprechen, betrachten wir kritisch. Im Referentenentwurf wird kalkuliert: Von 66.788 Fällen stationärer Hilfen zur Erziehung (§ 34) für 16- bis 27-Jährige seien 10 Prozent für § 13 Abs. 3 Angebote geeigneter und weitere 15 Prozent gleichermaßen geeignet. Die 30 Prozent Kostendifferenz zwischen § 34 und § 13 Abs. 3 ergebe ein Einsparpotential von 250 Mio. Euro ab 2033. Der Entwurf räumt gleichzeitig ein, dass die § 13-Infrastruktur erst aufgebaut werden muss und frühestens 2033 flächendeckend verfügbar sein wird.³⁶

Der 17. KJB stärkt hier unsere kritische Perspektive: Er erkennt das **junge Erwachsenenalter als eigenständige Lebensphase an, in der viele junge Erwachsene mit einer Verdichtung von Anforderungen in kurzer Zeit** konfrontiert sind. Die Berichtskommission betont, dass die Hilfe nicht länger als Verlängerung der Hilfen zur Erziehung angesehen werden darf, sondern in ihrer Eigenständigkeit wahrzunehmen ist. Und sie warnt vor „sachlichen und rechtlich nicht zu rechtfertigenden Unterschieden in der Bewilligungspraxis der Jugendämter“. Die BVkE/IKJ-Studie „Care Leaver – Stationäre Jugendhilfe und ihre Nachhaltigkeit“ (2017–2019) belegt: 64 Prozent der Care Leaver geben an, dass ihnen die stationäre Hilfe geholfen hat; 77 Prozent beurteilen die nachhaltige Wirksamkeit als „sehr gut“ oder „weitgehend gut“.³⁷

Als zentrale Wirkfaktoren identifiziert die Studie:

- die Qualität der Beziehungen zu Betreuungspersonen,
- qualifizierte fachliche Nachbetreuung,
- die Art der Beendigung und Abschiedsgestaltung
- Hilfeeffektivität und die Partizipation an der Hilfeplangestaltung.³⁸

Die Wirkungsforschung bestätigt diese Befunde konsistent (siehe Punkt 2.4). Die 30 Prozent Kostendifferenz zwischen § 34 und § 13 Abs. 3 resultiert aus höherer Personalausstattung und Betreuungsintensität – genau jenen Faktoren, die die Wirkungsforschung als zentrale Gelingensbedingungen stationärer Hilfen identifiziert.³⁹

Der Fokus der Hilfeentscheidung muss der Bedarf des jungen Menschen sein. Der Vorrang der Jugendsozialarbeit kann für junge Menschen, deren primärer Bedarf in beruflicher Integration und lebenspraktischer Verselbstständigung liegt, durchaus passend sein. Für junge Menschen mit schweren Traumatisierungen, Bindungsstörungen, psychischen Erkrankungen oder komplexen Mehrfachbelastungen ist er es nicht.

Die Hilfeentscheidung muss die individuellen Ressourcen und Bewältigungsstrategien des jungen Menschen ebenso berücksichtigen wie seine Belastungen – und auf dieser Grundlage das Unterstützungssetting identifizieren, das die Weiterentwicklung dieser Ressourcen am besten ermöglicht.

! Reduktion der Hilfe bei jungen Volljährigen auf Kosten nachhaltiger Hilfeeffekte

³⁶Vgl. ebd., S. 73.

³⁷Vgl. Klein, Joachim/Macsenaere, Michael/Hiller, Stephan (Hrsg.) (2020): Care Leaver. Stationäre Jugendhilfe und ihre Nachhaltigkeit. Freiburg: Lambertus (Beiträge zur Erziehungshilfe, Bd. 48), insb. S. 80 ff.

³⁸Vgl. Klein/Macsenaere/Hiller (2020), a. a. O., insb. S. 135 ff.

³⁹Zu den Zusammenhängen von Personalausstattung, Betreuungsintensität und Hilfeerfolg vgl. Macsenaere/Schemenau (2008): Erfolg und Misserfolg in der Heimerziehung. Ergebnisse und Erfahrungen aus der Evaluation Erzieherischer Hilfen (EVAS), a. a. O.; Schmidt, Martin H. u. a. (2002): Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe, a. a. O.

3.5 Qualifikation von Personal, Vorgaben und Rahmenbedingungen (§§ 45, 78c, 79 SGB VIII-E)

Der Entwurf ersetzt das bisherige pauschale Fachkräftegebot durch einen aufgabenspezifischen Kompetenzansatz (§§ 79 Abs. 3, 78c Abs. 1, 45 Abs. 2).

Hier begrüßen wir die Intention der Gesetzgebung, flexible Strukturen zu schaffen, die auf die individuellen Ansprüche der Einrichtungen an Personal im Hinblick auf zu lösende Aufgaben und Probleme antworten. Gleichzeitig warnen wir vor Qualitätseinschränkungen in Folge des Fachkräftemangels – eine Entwicklung, die erhebliche Auswirkungen auf die Teilhabe von Kindern und ihren Familien hat. Hier ist einer **Aufweichung von Fachkräftestandards mit Programmen zur Ausbildung, Akquise und Bindung von Personal entgegenzuwirken**. Quereinsteiger_innen bedürfen einer sorgfältigen Begleitung und Nachqualifizierung; es fehlen Konzepte zur Praxisanleitung.

Fachkräfte in allen Angeboten benötigen **regelmäßige Fortbildungen und Möglichkeiten zur fachlichen Reflexion, insbesondere in Form von Supervision und Intervention**, die als Reflexionsräume für die Beziehungsdynamiken zwischen Fachkräften und Adressat_innen, für institutionelle Verstrickungen und für die fachliche Kontextualisierung komplexer Fallkonstellationen unerlässlich sind. Weiter braucht es eine empowernde und ressourcenorientierte Organisationsentwicklung, um Belastungen zu identifizieren und Mitarbeitende in den Handlungsfeldern zu binden.

Die derzeitige **Praxis befristeter Zuwendungsfinanzierungen stellt eine weitere erhebliche strukturelle Hürde** dar. Befristete Förderprogramme schaffen permanente Unsicherheit für Mitarbeitende und gefährden die Kontinuität der Angebotsstrukturen. Gerade im pädagogischen und beraterischen Feld sind vertrauensvolle Beziehungen die Grundlage wirksamer Arbeit.

Wir fordern daher eine generelle, langfristige und planbare Regelfinanzierung für alle infrastrukturellen Angebote der Jugendsozialarbeit und Familienbildung, die verbindliche Qualitätsstandards, einschließlich Supervision, Fortbildung und angemessener Personalschlüssel, ermöglicht und die Fachkräfte von unangemessenem Verwaltungsaufwand entlastet.

! flexible Personalstrukturen mit Qualitätskriterien, welche die Wirkungsforschung berücksichtigen

4. Fazit

Die **Systemische Gesellschaft** hat die Stellungnahme der **Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF e.V.)** zum selben Referentenentwurf zur Kenntnis genommen und unterstützt diese ausdrücklich.

Beide Fachverbände teilen die Einschätzung, dass die inklusive Zusammenführung fachlich richtig, die Vorrangregelung des § 27a Abs. 4 SGB VIII-E jedoch fachlich problematisch ist und dass individuelle Rechtsansprüche nicht zugunsten pauschaler Angebotslogiken geschwächt werden dürfen. Die DGSF-Stellungnahme ergänzt die vorliegende Position insbesondere

- um die Kritik an der unbefristeten Länderöffnungsklausel,
- an der fehlenden Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Hilfen (§ 77 SGB VIII-E),
- an den Regelungen zur Altersfeststellung und Aufenthaltsbestimmung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter sowie
- an der Abschwächung der Hilfe- und Leistungsplankonferenz.

Die Systemische Gesellschaft schließt sich diesen Positionen an.

Zugleich legen wir mit der vorliegenden Stellungnahme eine eigenständige, empirisch fundierte Analyse vor, die die gemeinsame fachliche Kritik mit den Befunden des 17. Kinder- und Jugendberichts, der Wirkungsforschung zu den Hilfen zur Erziehung und aktuellen Daten zur Leistungsfähigkeit der infrastrukturellen Angebotslandschaft untermauert.

Vor dem Hintergrund fordern wir:

1. **Individuelle Rechtsansprüche erhalten:** Die Reform darf nicht dazu führen, individuelle Rechtsansprüche unter dem Deckmantel infrastruktureller Angebote zu beschneiden. Die individuelle Hilfe- und Leistungsplanung nach §§ 36–38d SGB VIII-E muss als zentrales Instrument erhalten und gestärkt werden. Der „1:1 Ausnahmefall“ bei der Bildungsassistenz muss in der Praxis niedrigschwellig geltend zu machen sein.
2. **Vorrangregelungen auf fachliche Basis stellen:** Vorrangregelungen müssen auf fachlichen Bedarfserhebungen aller betreffenden Akteur_innen basieren. Die Hauptgründe für die Inanspruchnahme von HzE verweisen auf individuelle Bedarfslagen, die sich nur unzureichend durch infrastrukturelle Angebote ersetzen lassen. Weiterhin bestehen die strukturellen Voraussetzungen für einen Vorrang infrastruktureller Angebote faktisch nicht. Statt einer pauschalen Nachrangigkeit individueller Hilfen sollte die empirisch fundierte Stärkung dessen, was nachweislich wirkt, die Leitlinie sein: Hilfen mit belegter Wirksamkeit müssen durch angemessene Dauer, qualifiziertes Personal und Partizipation der Betroffenen abgesichert werden. Was hingegen nicht funktioniert – zu frühe Abbrüche, mangelnde Passgenauigkeit, unzureichende Beteiligung –, muss identifiziert und verändert werden.
3. **Forschung und die Befunde des 17. Kinder- und Jugendberichts ernst nehmen:** Die Forschung zeigt: Beziehungskontinuität, therapeutische Einbettung, qualifizierte Nachsorge und Partizipation sind die Wirkfaktoren stationärer Hilfen.

! Zwei sich ergänzende Stimmen der Systemischen Fachverbände SG und DGSF

4. **In Personal investieren:** Die Zusammenführung der Eingliederungshilfe erfordert deutliche Investitionen in Qualifizierung und Fachkräftesicherung. Einer Aufweichung von Fachkräftestandards ist durch verbindliche Programme zur Ausbildung, Akquise und Bindung entgegenzuwirken. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung – einschließlich Supervision und Praxisanleitung – braucht gesicherte Rahmenbedingungen.
5. **Nachhaltig finanzieren:** Infrastrukturelle Angebote – Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit, Kita, Leistungen der Förderungen zur Erziehung in der Familie, Frühe Hilfen – brauchen gesicherte Regelfinanzierungen statt befristeter Förderprogramme. Nur verlässliche und langfristige Finanzierungsstrukturen ermöglichen den Aufbau und die Sicherung der Angebotsqualität, die der Referentenentwurf als Voraussetzung seiner Vorranglogik unterstellt.
6. **Trägerstrukturen stärken, anstatt überfordern:** Die Kinder- und Jugendhilfe braucht starke freie Träger, die flexibel auf die Bedürfnisse der Adressat_innen reagieren können. Hier sind die besonderen Bedingungen und Gegebenheiten in Stadt und Land zu berücksichtigen. Organisationsentwicklungsprozesse sind notwendig, um Zugänge zu ermöglichen und Benachteiligungen abzubauen.
7. **Evidenzbasiert begleiten:** Wir fordern ein begleitendes Monitoring ab Inkrafttreten, insbesondere der Vorrangprüfung, der Bildungsassistenz und der Stärkung der § 13-Infrastruktur. Ein sozialwissenschaftliches Monitoring und eine regelmäßige Kinder-, Jugend- und Sozialberichterstattung sind essenziell, um die Wirksamkeit von Maßnahmen zu evaluieren.

Die Kinder- und Jugendhilfe wird nur dann ihrem Auftrag gerecht, wenn sie sowohl über eine starke Infrastruktur als auch über individuell zugängliche, bedarfsgerechte Hilfen verfügt.

Wir, die Systemische Gesellschaft, bieten an, unsere systemische Fachexpertise für die weiteren Schritte einzubringen.

Stefan Vielmuth
(Referent Ressort Kinder- und Jugendhilfe)

Sascha Kuhlmann
(1. Vorsitzender)

Maria Herting
(Vorstandsmitglied)

Berlin, 16.04.2026

Quellenverzeichnis

- Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.). (2024): *Bildung in Deutschland 2024. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur beruflichen Bildung* (1. Aufl.). Bielefeld: wbv Publikation. <https://doi.org/10.3278/6001820iw>
- Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik. (Hrsg.) (2024): *Kinder- und Jugendhilfereport 2024: Eine kennzahlenbasierte Analyse mit einem Schwerpunkt zum Fachkräftemangel*. Leverkusen: Barbara Budrich.
- Bock-Famulla, K., Girndt, A., Berg, E., Vetter, T., & Kriechel, B. (2023): *Fachkräfte-Radar für KiTa und Grundschule 2023*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Bertelsmann Stiftung (Hrsg.). (2023): *Mehr Plätze und bessere Qualität in Kitas bis 2030 – wenn jetzt entschlossen gehandelt wird*. Gütersloh
- Bock-Famulla, K., Girndt, A. & Vetter, T. (2023): *Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme 2023*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung / Kultusministerkonferenz (2024): *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034*. Bundesanzeiger vom 27.09.2024. Abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Startchancen/2024_08_01-BLV-Startchancenprogramm.pdf
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2024): *17. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe*.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2026): *Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG)* [Referentenentwurf, Bearbeitungsstand: 23.03.2026].
- CORRECTIV. (2026, 30. März): *Mehrheit der Kreise in Sachsen hat Schulsozialarbeit seit 2024 gekürzt*. <https://correctiv.org/aktuelles/bildung/2026/03/30/mehrheit-der-kreise-in-sachsen-hat-schulsozialarbeit-seit-2024-gekuert/>
- Helming, E., Blüml, H. & Schattner, H. (1999): *Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe* (3. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Kayed, T./Wieschke, G. J./Kuger, S. (2023): *Der Betreuungsbedarf im U3- und U6-Bereich: Zugangsselektivität und bedarfsgerechte Angebote. DJI-Kinderbetreuungsreport 2023. Studie 1 von 7*. München: Deutsches Jugendinstitut
- Kebert, J. (2023): *Rechtsgutachten – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII*. AWO Bundesverband.
- Kindler, H., & Spangler, G. (2005): *Wirksamkeit ambulanter Jugendhilfemaßnahmen bei Misshandlung bzw. Vernachlässigung. Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 8(2), 101–116
- Klein, J., Macsenaere, M. & Hiller, S. (Hrsg.). (2020): *Care Leaver. Stationäre Jugendhilfe und ihre Nachhaltigkeit*. Lambertus.
- Macsenaere, M. & Esser, K. (2015): *Was wirkt in der Erziehungshilfe? Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten* (2. Aufl.). Ernst Reinhardt.
- Macsenaere, M./Schemenau, G. (2008): *Erfolg und Misserfolg in der Heimerziehung. Ergebnisse und Erfahrungen aus der Evaluation Erzieherischer Hilfen (EVAS)*. In: *Unsere Jugend* (1) 2008, S. 26-33, München: Reinhardt.
- Macsenaere, M. (2017): *Was wirkt in den Hilfen zur Erziehung?* In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 11(2), 155–162. <https://doi.org/10.1007/s11757-017-0410-y>
- Mairhofer, A., Peucker, C., Pluto, L. & van Santen, E. (2022): *Herausforderungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Empirische Erkenntnisse*. Beltz Juventa.

- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.). (2023): *Wissenschaftlicher Bericht 2023 zur Bundesstiftung Frühe Hilfen*. NZFH. <https://www.fruehehilfen.de/service/publikationen/einzelansicht-publikationen/titel/wissenschaftlicher-bericht-2023//>
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen. (2024): *ZuFa-Monitoring Geburts- und Kinderkliniken 2024. Erste Ergebnisse*. NZFH. <https://www.fruehehilfen.de/forschung-im-nzfh/kooperations-und-schnittstellenforschung/zusammen-fuer-familien-zuf-a-monitoring-gesundheit-und-fruehe-hilfen/>
- Neumann, A. & Renner, I. (2020): *Die Gynäkologische Praxis in den Frühen Hilfen. Ergebnisse aus dem NZFH-Forschungszyklus „Zusammen für Familien“ (ZuFa-Monitoring)*. Nationales Zentrum Frühe Hilfen.
- Pluto, L., Mairhofer, A., Peucker, C. & van Santen, E. (2020): *Auf dem Weg zur Profilschärfung? Zu Situation und Rahmenbedingungen von Angeboten der Nachmittagsbetreuung für Schulkinder durch Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (I)*. In: *deutsche jugend*, 68(7–8), 317–327.
- Quispe, V., Kunath G., Köhne-Finster S., Werner D. (2025): *Berechnung von Fachkräfteengpässen nach Wirtschaftszweigen*. Methodik und Ergebnisse einer methodischen Erweiterung der IW-Fachkräftedatenbank, IW-Report Nr. 55, Köln.
- Rahn, S. & Bieringer, L. (2025): *Schulsozialarbeit im bundesweiten Vergleich (SibV). Ergebnisse der bundesweiten Fachkräftebefragung*. htw saar.
- Rahn, S. & Bieringer, L. (2026): *Schulsozialarbeit: doppelt verbunden = doppelt ermöglicht?* In: *Soziale Passagen* (2026). <https://doi.org/10.1007/s12592-026-00576-9>
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. (2024, 10. Dezember): *Sachsen stärkt die Schulsozialarbeit – Förderrichtlinie neu gefasst* [Pressemitteilung]. <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1075370>
- Schmidt, M. H., Schneider, K., Hohm, E., Pickartz, A., Macsenaere, M., Petermann, F., Flosdorf, P., Hölzl, H. & Knab, E. (2002): *Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe* (Schriftenreihe des BMFSFJ, Bd. 219). Kohlhammer.
- Seckinger, M., Pluto, L., Peucker, C. & van Santen, E. (2016): *Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Eine empirische Bestandsaufnahme*. Beltz Juventa.
- Speck, K. (2022): *Schulsozialarbeit – Eine Einführung* (4. Aufl.). Ernst Reinhardt.
- Statistisches Bundesamt. (2026, 9. Januar): *Öffentliche Hand gab 2024 rund 78,8 Milliarden Euro für Kinder- und Jugendhilfe aus* [Pressemitteilung]. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/aktuell-kinder-jugendhilfe-ausgaben.html>
- van Santen, E., Gandlgruber, M., Mairhofer, A., Peucker, C. & Pluto, L. (2023): *Schließung von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit – Empirische Hinweise zu Risikofaktoren*. *deutsche jugend*, 71(3), 115–122.